

Vergütungspreise ab 1. Januar 2018

Rücklieferungspreis		Hochtarif		Niedertarif	
		exkl. MWST	inkl. 7.7% MWST	exkl. MWST	inkl. 7.7% MWST
Energie	Rp./kWh	6.65	7.16	4.15	4.47

Fixkosten pro Messpunkt & Monat

Grundpreis bis 30 kVA	CHF pro Messpunkt & Monat	7.50	8.08
Grundpreis über 30 kVA	CHF pro Messpunkt & Monat	60.00	64.62

Tarifzeiten

Hochtarif: Montag bis Freitag 07.00 bis 20.00 Uhr, Samstag 07.00 bis 13.00 Uhr

Niedertarif: übrige Zeiten

Ergänzende Bestimmungen

Die angegebenen Preise für Energierücklieferung gelten für die Einspeisung elektrischer Energie aus Anlagen mit einer Anschlussleistung 100 kVA in das Versorgungsnetz von die werke versorgung wallisellen ag, nachfolgend *die werke* genannt.

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA sind gemäss Energieverordnung das Erfassen der Anlagen und der eingespeisten elektrischen Energie, sowie der Herkunftsnachweise vorgeschrieben.

Zudem müssen Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet werden (gemäss Strom VV). Die Produzenten tragen die dadurch verursachten Anschaffungskosten und wiederkehrenden Kosten.

Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar des jeweiligen Jahres und ersetzen die bis dahin gültigen Rücklieferpreise. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB-EV), die Allgemeinen Netznutzungsbedingungen ANB-EV) und die Allgemeinen Anschlussbedingungen (AAB) von *die werke* sowie die Regionalen Werkvorschriften Zürich (WV ZH).

Energierücklieferung

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis in Rp./kWh wird für jede rückgelieferte Kilowattstunde Strom (Wirkenergie) vergütet.

Tarifzeiten

Hochtarif: Montag bis Freitag 07.00 bis 20.00 Uhr / Samstag 07.00 bis 13.00 Uhr

Niedertarif: übrige Zeit

Netznutzung

Grundpreis

Im Grundpreis inbegriffen sind die Kosten für die Messung, Steuereinrichtungen und die Verrechnung.

Abgabe an das Gemeinwesen

Für jede von *die werke* betriebene Messstelle wird entsprechend Kundensegment eine Abgabe an das Gemeinwesen in Rechnung gestellt.

Weitere Bestimmungen

1. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Die Ablesung und Abrechnung der Energielieferung erfolgt in der Regel einmal jährlich. Dieser Turnus kann jedoch von *die werke* jederzeit geändert werden.
3. Zwischen den Ableseperioden werden Akontozahlungen erhoben.
4. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen, netto ohne Abzug.
5. Messeinrichtungen, welche von *die werke* nicht verlangt werden und/oder welche der Erfüllung von Sonderwünschen des Kunden dienen, sind vom Kunden nach den Bestimmungen von *die werke* selbst zu beschaffen.
6. Erfolgt die Energierücklieferung für ein Objekt an mehr als einer Stelle, so wird sie für jede Messstelle einzeln in Rechnung gestellt.
7. Der Kunde kann die Energie für seine Zwecke verwenden. Der Wiederverkauf an Dritte ist nicht gestattet bzw. bedarf der Zustimmung von *die werke*.
8. Für die Beanspruchung der Fernsteuerung von *die werke* zu privaten Zwecken (Aussenbeleuchtung, Schaukästen, etc.) werden pro Monat CHF 1.60 (inkl. 7.7% Mehrwertsteuer) verrechnet.